OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701072/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 24. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des P E G, vertreten durch K G, P, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. Mai 2021, GZ: Pol-304-VP18-483-2020, wegen Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wird.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 10 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. Mai 2021, GZ: Pol-304-VP18-483-2020, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 360 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 80 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 iVm §§ 1 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Herr P E G, geb. x, hat am 23.04.2020 um 23:50 Uhr auf der R auf Höhe Hausnummer x, im Gemeindegebiet Linz, Bezirk Linz Stadt, das KFZ mit dem Kennzeichen x mit weiteren Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ohne dass eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wurde, benutzt, obwohl Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, im Zeitraum von 14.04.2020 bis 30.04.2020 nur zulässig waren, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.
Diese Verwaltungsübertretung wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt und im System unter der Deliktsnummer PAD/20/00708445/001/VStV registriert“.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe durch die Vertreterin des Beschwerdeführers erhoben.
Begründend wurde hiezu vorgebracht, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit schwer drogen- und spielsüchtig (ärztliche Befunde vorhanden) gewesen sei. Er besuche seit einem dreiviertel Jahr regelmäßig die Spielsucht- und Drogenberatung und gehe auch zur Psychotherapie (entsprechende Nachweise können vorgelegt werden). Es werde um eine kulante Lösung (Verminderung oder Erlass der Strafe) gebeten, da der Beschwerdeführer im November eine Lehre begonnen und ein geringes Einkommen habe.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die im Zuge des gerichtlichen Verfahrens angeforderten Einkommensnachweise. Den vorgelegten Unterlagen (Bezugsbestätigung ab 1.1.2020) des Arbeitsmarktservice Wels vom 29. Juni 2021 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer Beihilfe Deckung Lebensunterhalt (Tagsatz von 27,26 Euro + pauschalierte Kursnebenkosten von 2,11 Euro) sowie von der Click&Learn GmbH Zuwendungen zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen in Höhe von täglich 6,60 Euro bezieht.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal die Begründung der Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe abzielt und von keiner Partei des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 3 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zum Tatzeitpunkt geltende Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Seitens der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 360 Euro bei einem Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro verhängt. Der gesetzliche Strafrahmen wurde somit zu 10 % ausgeschöpft. Von der belangten Behörde wurden – nach Zitierung des § 19 Abs. 1 und 2 VStG – keinerlei Ausführungen zur Strafbemessung dargelegt. Somit hat dies nunmehr durch das Landesverwaltungsgericht zu erfolgen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnten. Nach Abs. 3 leg.cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisher ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Vorweg ist festzustellen, dass es sich bei der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung aufgrund des hohen Ansteckungspotentials und der Gefahrenlage um kein Bagatelldelikt handelt und dass grundsätzlich der Verhängung von höheren Geldstrafen durchaus Berechtigung zukommt. Im gegenständlichen Fall kann jedoch mit der Verhängung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe noch das Auslangen gefunden werden, zumal laut Aktenlage dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten ist, die Tat aufgrund seiner damaligen Suchtproblematik wohl in bloßer Unbesonnenheit vom Beschwerdeführer begangen wurde sowie für junge Erwachsene (der Beschwerdeführer wurde kurz vor Tatbegehung erst volljährig) die Gesamtsituation herausfordernd ist. Weiters ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitig bezüglich seiner Spiel- und Drogensucht in Beratung ist und sich einer psychologischen Therapie unterzieht sowie eine Lehrausbildung zum Medienfachmann Webdevelopement im Rahmen der arbeitsplatznahen Qualifizierung – AQUA - absolviert und wohl von einer positiven Zukunftsprognose dahingehend

ausgegangen werden kann, dass er sich künftighin gesetzeskonform verhalten wird. Darüber hinaus verfügt der Beschwerdeführer als Einkommen über eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts des AMS in Höhe eines Taggeldes von 27,26 Euro, pauschalierte Kursnebenkosten von täglich 2,11 Euro sowie 6,60 Euro täglich von der C..&L.. GmbH zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen. Aufgrund dieser besonderen außergewöhnlichen Umstände erscheint die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgesetzte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu bewegen. Der Beschwerdeführer wird aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er bei einer neuerlichen Tatbegehung mit einer empfindlicheren Geldstrafe zu rechnen haben wird. Gründe für eine weitergehende Herabsetzung der verhängten Geldstrafe liegen nicht vor.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafe anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Abschließend wird der Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einen begründeten Ratenzahlungsantrag bei der belangten Behörde zu stellen.

Zu II.:
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt